

Frauenarbeit und Mutterrecht.

Von Marianne Gainsch,

Vorsitzende des Bundes österreichischer Frauenvereine.

Zweieinhalb Jahre Krieg, und durch diese zweieinhalb Jahre anerkannte soziale Arbeiterin und gesuchte, geschätzte Arbeitskraft in unzähligen Betrieben — das ließ eine Täuschung aufkommen. Man wußte zwar, daß die Gesetze, die über die Rechtsbefugnisse der Frauen entscheiden, nur wenig zugunsten der Frauen geändert wurden, ja, man bedauerte es, daß die Anerkennung des Rechtes, Vormünderin über fremde Kinder sein zu dürfen, an eine unzeitgemäße Bedingung, an die Einwilligung des Ehemannes, geknüpft ist, aber gestützt auf die Kriegleistungen der Frauen, die wesentlich zum Durchhalten beitrugen und beitragen, und im Bewußtsein, redlich geholfen zu haben, gab man sich der Hoffnung hin, daß manche Un gerechtigkeit und manches Vorurteil ferner durch die Praxis wettgemacht werden würde.

Es muß daher Erstaunen erregen, daß ein Rechtspruch, der einer Mutter in einem Streit die Anerkennung ihres sechsjährigen Kindes verweigert, sie unter der Begründung verweigert, daß die Mutter behufs Erwerbsarbeit einen Teil des Tages außer dem Hause zubringt. Die „Familie“ werde durch den Austritt der Mutter aus dem Familienkreis nicht zerstört, und das Kind dürfe um so weniger aus demselben gerissen werden, als die Mutter durch ihre Berufsarbeit einen Teil des Tages außer dem Hause in Anspruch genommen sei.

Es steht uns nicht zu, einen richterlichen Ausspruch einer eingehenden Kritik zu unterziehen oder darüber zu polemisieren, aber wir glauben, gegen eine prinzipielle Auffassung das Wort ergreifen zu müssen, die, wenn sie Geltung in maßgebenden Kreisen erhielte, die erwerbenden Frauen in ihren Mutterrechten beschränken würde. Das Gesetz benachteiligt die Mutter, und alle denkenden, selbstbewußten Frauen kämpfen ununterbrochen dagegen an und werden gegen die Benachteiligung ihrer Mutterrechte den Kampf nicht aufgeben, solange nicht das Elternrecht neben dem Vaterrecht auch ein Mutterrecht anerkennt. Aber so ungünstig die gesetzlichen Bestimmungen sind, ist doch nirgends davon die Rede, daß eine erwerbende Mutter zur Pflege und Erziehung ihres Kindes ungeeignet ist. Es ist diese Auffassung somit eine persönliche, die aber durchaus nicht unbedenklich ist, denn ihre Verallgemeinerung könnte für viele bedrängte Mütter und deren Kinder verhängnisvoll werden. Das Oberrecht kennt ja nicht mehr die Bestimmung, daß das Geschlecht und das Alter der Kinder den mütterlichen Anspruch auf sie im Trennungs- oder Scheidungsfall regelt. Allein dem Ermessen des Richters ist diese Entscheidung anheimgegeben. Es ist diese Bestimmung die Erfüllung eines Wunsches der fortschrittlichen Frauen, die von den Richtern die volle Einsicht in die sozialen Verhältnisse und Forderungen der Neuzeit erhofften. Wer, der die Unterhaltsschwierigkeiten der Jetztzeit kennt, kann es versuchen, einer Frau, die, um für den Bedarf ihrer eigenen Person und ihres Kindes oder um durch ihren Verdienst den Unterhalt der Familie zu erleichtern, erwerbstätig ist, auf Grund dieser Tätigkeit ihre fürsorglichen Mutterrechte zu schmälern?

Die erwerbende Hausfrau und Mutter gilt für niemand als das Anstrebenwerteste; Erwerbende und Mutter zugleich sein, gilt nicht als beneidenswert, aber kein denkender Mensch sieht in der Erwerbstätigkeit der verheirateten Frau anderes als einen Notbehelf, der durch verdoppelte Kraftentwicklung das Tragen zweifacher Last möglich macht. Es handelt sich im sozialen Leben überhaupt nicht um die Durchführung abstrakter Wünsche; veraltete Frauenideale können nicht ferner zur Richtschnur dienen und deren Verwirklichung angestrebt werden. Unsere harte Zeit hat andere Richtlinien aufgestellt, deren Befolgung die Kinder nicht benachteiligt. Die Forderungen an die Frauentätigkeit in und außer dem Hause sind durch die Maschine und mannigfache Behelfe völlig andere geworden, darum steht man nicht mehr in dem ununterbrochenen Umgang der Mutter mit dem Kinde das einzige Heil. Wie unendlich traurig wäre es um Millionen Kinder bestellt, wenn dem so wäre, da so viele dieses einzige Heil entbehren müßten! Wohlhabende Frauen haben Stellvertreterinnen, wenn sie das Haus verlassen, und für die mittellosen Kinder werden eben jetzt die größten Anstrengungen gemacht; es gilt, ihnen in Sorten und Heimen die um das Brot ringende Mutter entbehrlich zu machen. Und wo diese Behelfe nicht zu haben waren und zu haben sind, sind sorgsame Mütter stets bedacht gewesen, ihre Kinder um den Preis mühselig erworbener Keller in die Obhut einer Nachbarin zu geben. Sorgsame Mütter! darauf kommt es an. Die Frau, die liebend, in voller Erkenntnis ihrer Mutterpflicht für ihr Kind bedacht ist, weiß dieses auch in ihrer Abwesenheit den richtigen Händen anzuvertrauen. Es heißt die Mutterliebe, die doch nur ausnahmsweise angezweifelt wird, völlig verkennen, wenn man meint, dem Kinde könne eine „Familie“, in der die Mutter fehlt, dasselbe oder mehr bieten als eine liebende Mutter, die einen Teil ihrer Zeit dem Broterwerb oder sozialer Arbeit widmet.

Die Schreckenszeit, die wir erleben, zeigt, wie viel von Frauen geleistet wird, wie wertvoll die Arbeit der Frauen ist; und ihre Kinder sind nicht vernachlässigt, weil sie sozial tätig sind. Und wenden wir den Blick der Zukunft zu, so ist es uns allen klar, daß die freiwillige Hilfsarbeit noch lange andauern muß sowie daß unzählige Frauen den Unterhalt für sich und ihre Kinder verdienen müssen und wieder andere für ihre invaliden Gatten werden Pforten zu schaffen haben. Ist es unter solchen Umständen nicht geboten, daß die

Frauen laut dagegen Protest erheben, daß man ihre mütterliche Erziehungsbefähigung anzuzweifeln wagt, wenn sie erwerbende Frauen sind oder aus anderen Gründen nicht ständig daheim sein können? Welche Folgen müßte die Verbreitung der angeführten Anschauungen nach sich ziehen? Zunächst die, daß gerade die energischsten, tüchtigsten Frauen das Eheband als eine unerträglich Last empfinden und der freien Liebe sich zuwenden müßten, und andere sich als erlöst betrachten würden, wenn sie Witwen werden. Das ist ja das Eigentümliche, daß bei der gesetzlichen Fürsorge für das Kind die Erziehungsfähigkeit der ehelichen Mutter fast übersehen wird, während die verwitwete und die uneheliche Mutter das Anrecht auf ihr Kind haben. Aber auch noch eine andere Folge könnte die irrtümliche Anschauung haben, daß viele Frauen sich von der sozialen Arbeit zurückziehen würden. Das jetzt, wo alle Kräfte mobilisiert werden müssen, um die Schäden wettzumachen, die der entsetzliche Krieg verursacht hat, wo alle Köpfe und Hände in Tätigkeit gesetzt werden müssen, um Werte zu schaffen.

Wir Frauen meinen über die Zeit hinaus zu sein, in der die Frauenkräfte gedankenlos gebunden würden. Sollte das eine Täuschung sein? Wenn, so müßte nichts Geringers als unser Patriotismus gegen ein solch selbstmörderisches Beginnen ankämpfen.